

Satzung der Wählergemeinschaft



gruen – ehrlich – offen

§ 1 Name, Allgemeines, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „*geo*, *gruen* – ehrlich - offen“, mit der Abkürzung

geo

2. Der Verein ist eine Wählergemeinschaft im Sinne des §34 Nr. 2 EStG.
Er besteht aus parteipolitisch ungebundenen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lahnau (Mitglieder), die sich auf kommunaler Ebene demokratisch im Sinne des Grundgesetzes an der politischen Willensbildung beteiligen wollen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Lahnau (Lahn-Dill-Kreis).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins / der Wählergemeinschaft, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt den Zweck, auf kommunaler Ebene parteienunabhängig an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich dazu als Wählergemeinschaft mit eigenen Wahlvorschlägen (Kandidatenliste) an Kommunalwahlen zu beteiligen.
2. *geo* strebt eine Mitarbeit in der Gemeindevertretung sowie im Gemeindevorstand von Lahnau an und hat sich eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich inhaltsbezogene und den Interessen aller Einwohner/innen der Gemeinde Lahnau dienende kommunalpolitische Tätigkeit zum Ziel gesetzt.
3. *geo* steht für Toleranz und Gleichberechtigung. Bezüglich aller Themen, mit denen *geo* befasst ist, respektieren die Mitglieder von *geo* unterschiedliche Meinungen.

Die Mandatsträger/innen unterliegen in Ihren Abstimmungen keinem Fraktionszwang.
4. Die Politik von *geo* orientiert sich an nachfolgenden Grundsätzen:
 - *geo* betrachtet die ehrenamtliche kommunalparlamentarische Arbeit als wichtigen Bestandteil der Politik und hat ein basisdemokratisches, soziales, ökologisches und gewaltfreies Grundverständnis.
 - *geo* widmet sich kommunalen Themen und Aufgaben, denkt und handelt verantwortlich in Bezug auf globale Probleme.

- *geo* steht für eine offene, ehrliche und damit für eine in jeder Hinsicht transparente Politik.
- *geo* sucht dazu den Dialog und die Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen.
- *geo* sieht den Mensch im Mittelpunkt.
- *geo* achtet auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen und setzt sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen aller in Lahnau lebenden Menschen ein.
- *geo* setzt sich engagiert für den Natur- und Umweltschutz ein.
- *geo* ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich satzungsgemäße Zwecke.

Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder von *geo* erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; davon ausgenommen sind Aufwands-entschädigungen und Auslagenersatz. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ihren ersten Wohnsitz in Lahnau unterhält und keiner politischen Partei angehört.

2. Jedes Mitglied muss sich mit den Zielen von *geo* identifizieren und die Satzung anerkennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied von *geo*. Der Vorstand ist berechtigt, Bewerber ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Mitgliederliste. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch Eintritt in eine andere politische Vereinigung oder Partei.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen des Vereins in grober Weise oder wiederholt verletzt, die politische Arbeit von *geo* vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigt oder dessen Verhalten geeignet ist, das Ansehen von *geo* in der Öffentlichkeit stark zu beschädigen.
6. Über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand über einen Antrag auf Ausschluss schriftlich zu unterrichten. Innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Antrags auf Ausschluss kann sich das betroffene Mitglied zur Sache äußern und binnen dieser Frist die mündliche Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Binnen eines Monats

nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss, kann das Mitglied vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, die über den Ausschluss abschließend entscheidet. Eine solche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann binnen drei Monaten einzuberufen.

7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins, sie können insbesondere auch nicht die anteilige Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge verlangen.

§ 4 Beiträge / Finanzen des Vereins

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge und finanziert seine Tätigkeit ausschließlich durch Spenden und freiwillige Zuwendungen seiner Mitglieder oder Dritter. Auf Verlangen erteilt der Verein für solche Zuwendungen eine den steuerlichen Anforderungen genügende Zuwendungsbestätigung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung, Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie ist wenigstens einmal jährlich, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorstand einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beratung und Empfehlung der Richtlinien der Kommunalpolitik der Wählergemeinschaft *geo* in der Gemeinde Lahnau.
 - b) Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie Listenplätze bei Kommunalwahlen.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands.
 - d) Beschlüsse über die Satzung, deren Abänderung oder Ergänzung.
 - e) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 - f) Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit der einfachen Mehrheit gültig.
4. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung.

§ 7 Vorstand des Vereins, Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) der oder dem Vorsitzender
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.

5. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitgliedern abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl bezüglich der vakanten Position zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausscheidet.
6. Der Vorstand koordiniert die politische Willensbildung innerhalb der Wählergemeinschaft und organisiert die Mitgliederversammlungen.
7. Die Einberufung der Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

§ 8 Fraktion der Wählergemeinschaft *geo*

1. Die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder der Wählergemeinschaft *geo* bilden eine Fraktion, die sich jeweils nach der Wahl zur Gemeindevertretung konstituiert.
2. Die Fraktion legt die Vertreter/innen für den Gemeindevorstand fest und bestimmt, durch welche Fraktionsmitglieder die Ausschüsse zu besetzen sind.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen (Kandidatenliste) ist vom Vorstand, mit mindestens zweiwöchiger Frist, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen sind nur diejenigen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Hessen, im Zeitpunkt des Zusammentritts

der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

3. Die Mitgliederversammlung ist in Bezug auf die Aufstellung der Kandidatenliste mit den dabei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Die Bewerber/innen werden nach Maßgabe des hessischen Kommunalwahlrechtes gewählt.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung am 04.11.2015 in Kraft getreten.